

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Eingang am:

11. MRZ. 2011

dpp Rechtsanwälte
Drewing, Priess u. Partner

Az.: 3 MB 6/11
12 B 96/10

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers und
Beschwerdegegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Drewing und andere,
Kirchhofallee 25, 24103 Kiel, - 1565/10BE06 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG - Der Vorstand - Competence Center
Personalmanagement, Personalrechtsservice 223,
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - BRS-1 -

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

Streitgegenstand: Zuweisung

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am
08. März 2011 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 12. Kammer - vom 05. Januar 2011 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf

5.000,-- Euro

festgesetzt.

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 04. Oktober 2010 wies die Antragsgegnerin - unter Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides - dem Antragsteller dauerhaft mit Wirkung vom 18. Oktober 2010 gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) Rendsburg als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Sachbearbeiters und konkret die Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagement in Rendsburg zu.

Der Antragsteller legte gegen diesen Bescheid am 15. Oktober 2010 Widerspruch ein.

Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs mit Beschluss vom 05. Januar 2011, auf dessen Inhalt wegen des Sachverhalts und der rechtlichen Begründung verwiesen wird, wiederhergestellt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin bleibt erfolglos.

Nach § 146 Abs. 4 VwGO muss die Beschwerdebegründung die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen (Satz 3). Das Oberverwaltungsgericht prüft „nur“ die dargelegten Gründe (Satz 6). Diese prozessualen Vorgaben gelten im Hinblick auf jedes selbstständig tragende Begründungselement.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung unter anderem auf folgende selbstständig tragende Erwägungen gestützt:

„In der Sache vermögen die Ausführungen der Antragsgegnerin jedoch materiell-rechtlich ein besonderes Vollzugsinteresse, das den gesetzlich vorgesehenen Suspensiveffekt (§ 80 Abs. 1 VwGO) überwindet, nicht zu begründen. Dieses Interesse muss über das an dem Erlass des Verwaltungsakts bestehende öffentliche Interesse hinausgehen und jedenfalls dann von besonderem Gewicht sein, wenn der Verwaltungsakt – wie hier – rechtlichen Zweifeln begegnet. Eine angespannte Haushaltslage, auf die die Antragsgegnerin verweist, vermag nicht das besondere Vollzugsinteresse in einem Einzelfall zu belegen, da andernfalls mit dieser Begründung sämtliche Verwaltungsakte mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund oder fiskalischen Auswirkungen für sofort vollziehbar erklärt werden könnten. Die von der Antragsgegnerin angeführte wirtschaftliche und personelle Situation der Deutschen Telekom AG sowie die vorgetragene Unmöglichkeit, den Antragsteller anderweitig beschäftigen zu können, stellen in dieser Allgemeinheit keinen hinreichenden Grund für eine sofortige Vollziehbarkeit einer Zuweisungsverfügung dar (so auch VG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2008 – 1 B 9/08 -, juris). Dass zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt eingestellt werden müsste, falls der Antragsteller die ihm bei VCR Rendsburg zugewiesene Tätigkeit nicht aufnimmt, stellt bislang lediglich eine nicht weiter konkretisierte Behauptung der Antragsgegnerin dar, die nicht weiter belegt wird. Insbesondere hat sich die Antragsgegnerin nicht ansatzweise substantiiert mit dem immerhin auch insoweit eidesstattlich versicherten Vorbringen des Antragstellers auseinandergesetzt, er habe nach Gesprächen mit einigen der in Rendsburg bei VCS tätigen Mitarbeitern und einer Teamleiterin erfahren, dass dort mangels Aufträgen von der DTAG nicht genügend Beschäftigung vorhanden sei und sich die Beschäftigten dort weitgehend „in Untätigkeit üben“. Hieran werde sich auch nach deren Aussage kurzfristig nichts ändern.“

Die Antragsgegnerin führt in dem sich auf diese Erwägungen des Verwaltungsgerichts beziehenden Teil ihrer Beschwerdebegründung - nur hierauf hat der Senat entsprechend den genannten prozessualen Vorgaben abzustellen - aus:

„Es ist nicht nachvollziehbar, was das Verwaltungsgericht bewogen hat, der Erklärung des Antragstellers, die lediglich auf Erkenntnissen „vom Hörensagen“ beruht, einen entscheidenden Beweiswert zuzumessen. Der Antragsteller hat selbst keinen einzigen Tag bei VCS in Rendsburg Dienst getan. Mit der Abteilungsleiterin, Frau _____, führte er lediglich ein Gespräch wegen seiner Erkrankung. Von der Abteilungsleiterin ist ihm nicht gesagt worden, dass nichts zu tun wäre, allerdings hatte sie von sich aus auch keine Veranlassung, bei dem Gespräch dem Antragsteller die laufenden Projekte vorzustellen, da nicht absehbar war, wann der Antragsteller in

Rendsburg antreten werde. Auf Nachfrage wäre der Antragsteller über alle laufenden Projekte informiert worden. Im Übrigen wäre der Antragsteller bei Dienstantritt in Rendsburg keinesfalls in einen „Zustand perspektivlosen Zuwartens“ geraten, weil er erst einmal in den gesamten Aufgabenbereich hätte eingeführt werden müssen.

Selbst wenn man unterstellt, dass der Antragsteller tatsächlich von Kollegen „etwas gehört“ habe, hätte das Verwaltungsgericht nicht zwingend davon ausgehen dürfen, dass das von den Kollegen Erzählte auch richtig ist. Zumindest hätte es im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes noch weitere Auskünfte einholen müssen und dabei auch der Antragsgegnerin die Möglichkeit einräumen müssen, dazu Stellung zu nehmen, wenn es denn schon derlei Erkenntnisse vom Hörensagen als entscheidungserheblich ansieht. Die Regel „audiatur et altera pars“ gilt auch beim Untersuchungsgrundsatz. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruht daher auch auf einem Verstoß gegen § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Eine Nachfrage wäre dem Verwaltungsgericht umso leichter möglich gewesen, da es für die Entscheidung nicht unter Zeitdruck stand. Dem Gericht war von der Antragsgegnerin zugesichert worden, dass der Antragsteller während der Dauer des Verfahrens den Dienst in Rendsburg nicht anzutreten brauchte.“

Dieses Beschwerdevorbringen der Antragsgegnerin ist nicht geeignet, die Richtigkeit der dargestellten Erwägungen des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Denn mit dem (ganz) überwiegenden Teil dieser Erwägungen („angespannte Haushaltslage“; „wirtschaftliche und personelle Situation der Deutschen Telekom AG“; „vorgetragene Unmöglichkeit, den Antragsteller anderweitig beschäftigen zu können“; „zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt“) setzt sich die Antragsgegnerin in dem diesbezüglichen - hier allein maßgeblichen - Teil ihrer Beschwerdebegründung argumentativ überhaupt nicht auseinander. Vielmehr weist ihre Beschwerdebegründung insoweit einen Bezug lediglich zu den beiden letzten Sätzen der vorangehend zitierten Erwägungen des Verwaltungsgerichts und somit zu dem Aspekt auf, dass nach Angaben des Antragstellers bei VCS in Rendsburg „nicht genügend Beschäftigung vorhanden sei und sich die Beschäftigten dort weitgehend in Untätigkeit üben“. Das reicht angesichts der Mehrzahl und des Gewichts der vom Verwaltungsgericht zuvor angeführten - von der Antragsgegnerin nicht aufgegriffenen - Aspekte nicht aus.

Da nach alledem die Richtigkeit der eingangs zitierten - selbsttragenden - Erwägungen des Verwaltungsgerichts von der Antragsgegnerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht (hinreichend) durch schlüssige Gegenargumente in Frage gestellt worden ist, brauchte

der erkennende Senat sich mit dem übrigen Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung nicht mehr auseinanderzusetzen. Aus dem ergänzenden Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 3. März 2011 ergibt sich keine für sie günstigere Beurteilung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

Schmalz

Dr. Engelbrecht-Greve

Köster

Präsident des OVG

Richter am OVG

Richterin am VG



Ausgeteilt:
08.03.2011
Schleswig
J. Köster
als Urkundsbekanntmach. Hols.
Obergericht

